



12.11.2019

Beschluss-Nr.: 77/10/2019

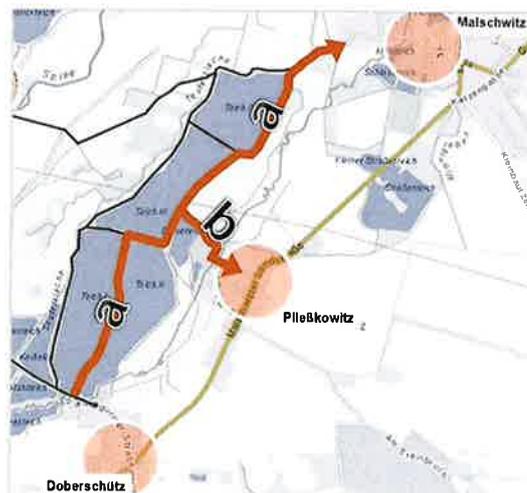
Beschluss über die nachträgliche Eintragung von Wegen im Gebiet der Niederguriger Teiche in das Bestandsverzeichnis der beschränkt – öffentlichen Wege und Plätze bzw. über deren Widmung

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2019 für die nachfolgend genannten Wege aus dem „Wegekonzept für die Rad- und Wanderwege an den Niederguriger Teichen“ die Durchführung eines Verfahrens zur nachträglichen Eintragung folgender Wege in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen (gemäß § 54 Abs. 2 SächsStrG) bzw. eines Verfahrens zur Widmung gemäß § 6 des SächsStrG. Die Verwaltung entscheidet über das anzuwendende Verfahren (nach § 6 oder § 54 SächsStrG).

1. Aus Abschnitt 2 des Wegekonzeptes (Spreeradweg mit Abzweig nach Pließkowitz):

- a) Der **ca. 2,400 km lange Fuß- und Radweg (Spreeradweg)** zwischen dem beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 5 (BÖW 5) „**Doberschützer Weg**“ bis zum **Ortseingang Malschwitz**.

Betroffen sind die Flurstücke der *Gemarkung Malschwitz* Nr. 204 (Eigentümerin Gemeinde Malschwitz), Nr. 203 und 205 (Eigentümerin Elke Gerth) und Nr. 207 (Eigentümer EG Rentsch) sowie die Flurstücke der *Gemarkung Pließkowitz* Nr. 596, 599, 600, 601, 603, 604, 611 und das Flurstück der *Gemarkung Doberschütz* Nr. 324 (Eigentümer Gerd Heutelbeck)



- b) Der **ca. 0,325 km Fuß- und Radweg** zwischen der **Kreuzung** mit dem unter 1. a) genannten künftigen Fuß- und Radweg (Spreeradweg) in Höhe von **Teich III** bis zum **Ortseingang Pließkowitz**

Betroffen sind die Flurstücke der *Gemarkung Pließkowitz* Nr. 338 (Eigentümerin Gemeinde Malschwitz) und Nr. 598 (Eigentümer Gerd Heutelbeck).

2. Aus Abschnitt 3 des Wegekonzeptes (Alter Kirchweg)

Der **ca. 1,545 km lange Fußweg** vom Ortsausgang **Briesing** vorbei an der „Großen Glocke“ **bis**

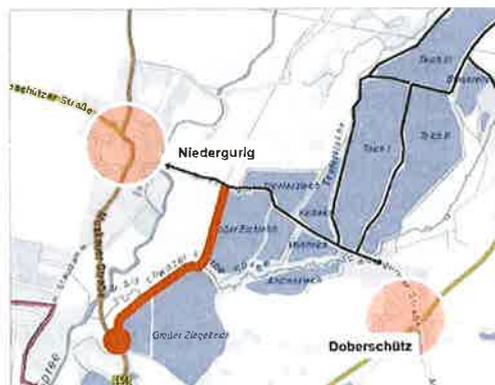
zur Kreuzung mit dem unter Abschnitt 2 a) genannten **künftigen Fuß- und Radweg (Spree-radweg)** nördlich des Teiches Nr. IV und südlich der Brücke über die Teufelslache.

Betroffen sind vorbehaltlich einer genaueren Prüfung des genauen Wegeverlaufes die Flurstücke der *Gemarkung Pließkowitz* Nr. 605 (Eigentümerin Gertraude Maria Gleiß), Nr. 606 (Eigentümer Robert Teichert), und Nr. 611 (Eigentümer Gerd Heutelbeck), sowie der *Gemarkung Niedergurig* Nr. 250 und Nr. 507 (Eigentümer Elfriede und Kurt Koban), Nr. 251 (Eigentümer Peter Graf und Udo Noack), Nr. 263 b (Eigentümer Bernhard Funck), Nr. 267 (Eigentümerin Budissa Agrarprodukte Preitz/Kleinbautzen GmbH), Nr. 269 (Eigentümer Horst und Karin Funke), Nr. 274 (Eigentümerin Gertraude Jurk), Nr. 573 (Eigentümerin Gemeinde Malschwitz), sowie der *Gemarkung Briesing* Nr. Nr. 52/1 (Eigentümer Freistaat Sachsen), Nr. 53a (Eigentümer Bodo Horn) und Nr. 59 und Nr. 60 (Eigentümer Peter Graf und Udo Noack).



3. Aus Abschnitt 4 des Wegekonzeptes (Weg zur Rieseneiche):

Der ca. 0,970 km lange Weg vom Parkplatz an der B 156 entlang des „Großen Ziegelteichs“ vorbei an der **Rieseneiche** (dem Wahrzeichen der Gemeinde Malschwitz) **bis zur Kreuzung mit dem (BÖW 5) „Doberschützer Weg“**, der insgesamt als Fußweg und außerdem vom Parkplatz bis zur Kleinen Malschwitzer Spree auch von Fahrzeugen zur Bewirtschaftung der Fischteiche befahren wird. Betroffen sind die Flurstücke der *Gemarkung Niedergurig* Nr. 785/2, 785/3 und 748 (Eigentümer Gerd Heutelbeck).



Die Gemeinde Malschwitz soll künftig Baulastträger der Wege werden. Die Widmungsbeschränkungen ergeben sich aus der oben beschriebenen der Nutzung der Wege.

Begründung:

Gemäß Wegekonzept für die Rad- und Wanderwege an den Niederguriger Teichen ist es Ziel, das vorhandene Wegenetz für Fußgänger, Radfahrer, sowie für Land-, Fischerei- und Teichwirtschaft nutzbar und zugänglich zu machen. Dieses Ziel wird durch die Widmung als beschränkt öffentliche Wege gem. § 3 Abs. 4b SächsStrG rechtlich gesichert.

Das Wegenetz an den Niederguriger Teichen ist in Haupt- und Nebenwege gegliedert. Mit dem vorliegenden Beschluss zur Wegewidmung sollen im ersten Schritt die Hauptwege gewidmet werden und damit die rechtliche Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit erfolgen. Die Widmung der Hauptwege bringt die Belange der Öffentlichkeit und die Belange des Eigentümers insofern in Einklang, als dass eine sinnvolle Besucherlenkung und die Bewirtschaftung der Teiche möglich werden.

Die Widmung der Nebenwege wird durch die Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Da eine Überleitung nach § 53 SächsStrG zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht durchsetzbar ist. Eine Widmung nach § 6 SächsStrG ist jederzeit möglich, setzt jedoch die Zustimmung des Eigentümers voraus. Dies bedarf weiterer Gespräche zwischen der Gemeinde Malschwitz und dem Eigentümer/Verwalter der Flächen.

Die o. g. Wege sind bisher nicht im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Malschwitz eingetragen. Sie wurden im „Wegekonzept für die Rad- und Wanderwege an den Niederguriger Teichen“, welches der Gemeinderat Malschwitz am 28.05.2019 beschlossen hat, als Hauptwege ausgewiesen. Die Wege dienen seit unvordenklicher Zeit und auch noch am 16.02.1993 (dem Tag des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes - SächsStrG) der Bewirtschaftung der Fischteiche und gleichzeitig auch der Allgemeinheit als Wanderwege sowie zum Teil auch als Radwege. Die bisher vorliegenden Nachweise zur Nutzung der Wege am Stichtag (16.02.1993) sprechen dafür, dass es sich bei den o. g. Wegen um gesetzlich übergeleitete betrieblich-öffentliche Straßen gemäß § 53 Abs.1 SächsStrG handelt, die bei der erstmaligen Anlegung des Straßenbestandsverzeichnisses im Jahr 1996 lediglich „versehentlich“ vergessen wurden.

Wurde eine Straße, ein Weg oder Platz „versehentlich“ nicht in das Bestandsverzeichnis aufgenommen, so bleibt sie/er eine öffentliche Straße/ein öffentlicher Weg, soweit die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 SächsStrG vorliegen (d. h. sie/er diene am Stichtag ausschließlich der öffentlichen Nutzung oder war eine betrieblich-öffentliche Straße). Das SächsStrG begründet bisher keine negative Publizität des Straßenbestandsverzeichnisses. Allerdings sollen die bisher nicht eingetragenen Straßen und Wege nach der vom Sächsischen Landtag am 03.07.2019 beschlossenen Änderung des SächsStrG ihren Status als öffentliche Straße verlieren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden.

Die Einstufung der Straßen und Wege und die Festlegung von Widmungsbeschränkungen erfolgen entweder im Verfahren der erstmaligen Eintragung im Bestandsverzeichnis oder im Widmungsverfahren. Da die o. g. untergeordneten Wege außerhalb von geschlossenen Ortslagen verlaufen und hinsichtlich der Verkehrsarten eingeschränkt sind, sind sie als beschränkt-öffentliche Wege einzustufen. Die Widmungsbeschränkungen ergeben sich aus der Verkehrsbedeutung. Als Baulastträger kommt nur die Gemeinde Malschwitz in Betracht.

Gemäß § 54 Abs. 2 SächsStrG sind die Bestandsverzeichnisse (bzw. in analoger Anwendung auch die Bestandskarteiblätter „vergessener“ Straßen) bei ihrer erstmaligen Anlegung sechs Monate zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Diese Frist ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Bekannte Beteiligte (dies sind betroffene Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich

Berechtigten) sind gegen ~~Zustellungsnachweis~~ von der Auslegung zu unterrichten. Die Bestandskraft der nachträglichen Eintragung kann frühestens nach Ablauf von 7 Monaten (6 Monate Auslegung + 1 Monat Widerspruchsfrist) eintreten, wenn keine fristgemäßen Widersprüche eingehen.

Sofern alle Beteiligten der öffentlichen Widmung eines Weges vorher unwiderruflich zustimmen bzw. die Gemeinde Malschwitz selbst Eigentümer der betroffenen Flurstücke ist, können diese Wege auch gemäß § 6 SächsStrG durch Erlass einer Widmungsverfügung gewidmet werden. Die Widmungsverfügung ist nicht 6 Monate, sondern nach den Vorgaben des § 41 VwVfG öffentlich bekannt zu machen (d.h. zweiwöchige Auslegung ab öffentlicher Bekanntmachung des verfügenden Teils). Die Bestandskraft der Widmungsverfügung kann frühestens nach Ablauf von ca. 6 Wochen eintreten, wenn keine fristgemäßen Widersprüche eingehen. Bei vorheriger unwiderruflicher Zustimmung wären eventuelle Widersprüche von Beteiligten unbegründet.

Welches Verfahren zutreffend bzw. sinnvoll ist, hängt davon ab, ob mit der Zustimmung aller Beteiligter für je einen Weg zu rechnen ist bzw. ob die Zustimmungen auch tatsächlich erteilt werden, so dass über das Verfahren die Verwaltung entscheiden muss.

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	16
Anwesende Gemeinderäte:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel
Bürgermeister

